



DECKBLATT NR. 13

zum Flächennutzungs- u. Landschaftsplan

Gemeinde: Markt Hofkirchen

Landkreis: Passau

Regierungsbezirk: Niederbayern

1. Der Gemeinderat von Hofkirchen hat in der Sitzung vom 12.10.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans m. integr. Landschaftsplan beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 26.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom 17.01.2022 hat in der Zeit vom 04.02.2022 bis 07.03.2022 stattgefunden. Dies wurde am 26.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf in der Fassung vom 17.01.2022 hat in der Zeit vom 04.02.2022 bis 07.03.2022 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans m. integr. Landschaftsplan in der Fassung vom 22.03.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.04.2022 bis 30.05.2022 beteiligt.

5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans m. integr. Landschaftsplan in der Fassung vom 22.03.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.04.2022 bis 30.05.2022 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 27.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Marktgemeinde Hofkirchen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 28.06.2022 die Änderung des Flächennutzungsplans m. integr. Landschaftsplan in der Fassung vom 28.06.2022 festgestellt.

Hofkirchen, den

.....
Josef Kufner 1. Bürgermeister

(Siegel)

7. Das Landratsamt Passau hat die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 13 mit Bescheid vom AZ. gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Passau,

(Siegel)

8. Ausgefertigt

Hofkirchen, den

.....
Josef Kufner 1. Bürgermeister

(Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 13 wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplans m. integr. Landschaftsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan m. integr. Landschaftsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Hofkirchen, den

.....
Josef Kufner 1. Bürgermeister

(Siegel)



DECKBLATT NR. 13

zum Flächennutzungs- u. Landschaftsplan
Gemeinde: Markt Hofkirchen
Landkreis: Passau
Regierungsbezirk: Niederbayern

Übersicht zu den Unterlagen

Planungsstand: 28.06.2022

- Verfahrensvermerke und Übersicht Seite 1 und 2
- Plan Stand vor und nach Änderung
1 x bisher. rechtskräftiger Stand, 1 x Darstellung Änderung durch Deckblatt 13
und Legende/ planl. Festsetzungen Seite 3
- Begründung mit Umweltbericht insgesamt 21 Seiten Seiten 4 bis 25
- Anlage „Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien
insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen,
Landkreis Passau“, Stand 29.09.2021, Planungsbüro Inge Haberl, Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin,
94522 Wallersdorf, 15 Seiten zuzüglich 7 Anlagen
- Anlage „Beantragtes Sondergebiet zur Errichtung eines Solarparks im Bereich Anger, Markt Hofkirchen,
Beurteilung der Wirkung bezüglich des Landschaftsbilds“, Stand 29.09.2021, Planungsbüro Inge Haberl,
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin, 94522 Wallersdorf, 12 Seiten zuzüglich 1 Karte

bisher. rechtswirksamer Stand des
Flächennutzungsplans m. integr. Landschaftsplan



Stand nach der Änderung durch Deckblatt
Nr. 13 (i.S. Sondergebiet Solarpark Anger)



1.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

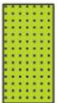
 Sondergebiet sonst. Sondergebiet zur Erzeugung von Strom
aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie

1.5 FLÄCHEN FÜR DIE VERSORGUNGSANLAGEN,
FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND DIE ABWASSERBESEITIGUNG
SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

Energie

Elektrische Hoch- oder Mittelspannungsleitung
- Freileitung mit Schutzzone

1.7 GRÜNFLÄCHEN

 Gliedernde Grünflächen

1.9 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD

 Fläche für die Landwirtschaft

 Wald/Aufforstung
Erhaltung und Entwicklung standortgerechter, naturnaher Waldgesellschaften;
Vernetzung über strukturerwandte Biotoptypen (Hecken, Ufergehölze)

Planungsziele auf Flächen der Land- und Forstwirtschaft

 Fläche mit hoher potenzieller Erosionsgefährdung
- Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen bei Ackerernutzung
- Vorrangbereich für Grünlandnutzung/ dauernde Vegetationsbedeckung

Gehölze

Bestand	Entwicklungsziel
 Einzelbaum, Baumreihe, -gruppe	- Erhaltung und Pflege
 Landschaftsbestimmender Einzelbaum	- Erhaltung und Pflege

 Hecke,
geschützt nach Art. 16 BayNatSchG

- Erhaltung; Pflege durch abschnittweisen
Stocktrieb unter Belassen einzelner Überhälter;
Schutz vor Stoffeinträgen aus angrenzenden
Nutzflächen, Entwicklung magerer Krautsäume
v.a. an südexponierten Rändern

1.13 SONSTIGE PLANZEICHEN

 Ranken, Böschung

 Ausblick

 Grenze des raumplanerischen Geltungsbereichs der Änderung

1 ZIELE UND MAßNAHMEN

1.1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR LANDSCHAFTSRÄUME MIT
BESONDERER BEDEUTUNG FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSBILD

 Kleinstrukturierte Kulturlandschaft
Landschaftsräume mit höherer Dichte an gliedernden Hecken,
Ranken und Rainen sowie Magerviesen
Wichtige Lebensräume von regionaler bis überregionaler Bedeutung

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integriertem Landschaftsplan
der Gemeinde Hofkirchen
durch Deckblatt Nr. 13 (i.S. Sondergebiet
Solarpark Anger)

Stand vor und nach der Änderung
durch Deckblatt 13

Markt Hofkirchen, Landkreis Passau

Datum: 17.01.2022 M 1 : 5000
22.03.2022/28.06.2022

Planungsamt Hofkirchen
Inge Haberl
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-Mail: Inge.Haberl@t-online.de



DECKBLATT NR. 13

zum Flächennutzungs- u. Landschaftsplan

Gemeinde: Markt Hofkirchen

Landkreis: Passau

Regierungsbezirk: Niederbayern

Begründung

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Marktgemeinde Hofkirchen wurde nach Beschluss vom Juli 2012 für das Gemeindegebiet neu aufgestellt durch das Büro Garnhartner + Schober + Spörl, Deggendorf/ Passau zusammen mit Team Umwelt Landschaft Deggendorf ausgearbeitet. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist am 12.01.2017 rechtswirksam geworden. Er ist bisher durch mehrere Deckblätter überplant worden. Es handelt sich hier um das dreizehnte Deckblatt.

Nach Beschluss des Gemeinderates von Hofkirchen vom 12.10.2021 soll der Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan des Marktes Hofkirchen durch Deckblatt 13 in der Lage bei Anger geändert werden, um ein Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien- „Sondergebiet Solarpark Anger“ auszuweisen. Auf der überplanten Fläche soll ein Solarpark errichtet werden.

1. Anlass, Zielsetzung und Beschreibung der Planung

Planungsanlass/ Zielsetzung

Auf den bisherigen landwirtschaftlichen wirtschaftlichen Nutzflächen Flurnummern 1422, 1422/2, 1423, 1424, 1424/1, 1425, 1426, 1427, 1428/3 und 1487/4, jeweils Gemarkung Hilgartsberg soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden und zwar auf einer ca. 6,3 ha umfassenden Fläche als Sondergebiet zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie „Sondergebiet Solarpark Anger“ incl. rahmender Grünflächen und Ausgleichsmaßnahmen (laut konkretisierender Planung im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan). Hierzu soll der Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan durch Deckblatt 13 entsprechend geändert werden.

Die Gemeinde Hofkirchen unterstützt damit aktiv die Förderung alternativer Energien, wie sie auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz (EEG) gewünscht und gefördert werden. Das Gemeindegebiet verfügt bereits über einige Dachanlagen auf privaten und z.T. auch öffentlichen Gebäuden. Außerdem verfügt die Gemeinde über einige Freiflächenanlagen/ Solarparks bei Oberneustift, bei Edlham, bei Bichlberg bzw. ist eine weitere in Verbindung mit dem Gewerbegebiet in Garham mit Deckblatt 3 bzw. im Bebauungs- und Grünordnungsplan „GE Boher“ geplant. Über Deckblatt 9 wurde 2020/2021 die Entwicklung eines Solarparks im Bereich Oberriegl vorbereitet, die mittlerweile umgesetzt ist.

Laut Beschluss des Gemeinderats vom 12.10.2021 soll die Entwicklung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet von Hofkirchen auf der Basis des EEG hier im sogenannten „benachteiligten Gebiet“ auf „Acker- und Grünlandflächen“ zugelassen werden. Um dieser Zielsetzung Rechnung zu tragen und eine baldige Umsetzung zu erreichen, wird der Flächennutzungs- und Landschaftsplan des Marktes Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 13 geändert und parallel dazu der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan zum „Sondergebiet Solarpark Anger“ aufgestellt.

Das gepl. Sondergebiet liegt im sog. „vorbelasteten Gebiet“, in dem auf der Basis des EEG und der Länderöffnungsklausel Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich sind, falls diese nicht im Konflikt zu anderen Zielen stehen.

Die geplante Fläche des Sondergebiets „Solarpark Anger“ ist bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt und seit Herbst im Hinblick auf die Erosionsgefährdung der Hanglage ohne Bodenbedeckung nun als Grünland angesät. Randlich reichen Waldflächen an den Geltungsbereich heran bzw. zu einem geringen Teil auch herein.

Ausgangssituation/ bisher. Planung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Der überplante Bereich ist bisher im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche eingetragen. Die Fläche ist im Norden, Osten und Westen v.a. von Waldflächen umgeben. Es verläuft eine 110 kV- Leitung im Südosten durch den Bereich der gepl. Änderung. Die Lage ist erosionsgefährdet, was auch im Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch entsprechende Zeichen festgehalten ist. Oberhalb des gepl. Sondergebiet ist im Flächennutzungs- und Landschaftsplan ein „Ausblick“ eingetragen. Darüber hinaus sind keine spezifischen Aussagen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vorhanden.

Änderungen durch Deckblatt 13

Es wird gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) BauGB eine Fläche zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie entwickelt. Dazu wird der Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage (eingezäunter Bereich) als sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie im Plan kurz: „SO Solar“ ausgewiesen. Die Flächen im Umgriff werden im Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan als „gliedernde Grünflächen“ eingetragen, die abschirmende, ortsrandgestaltende Freiflächen und mögliche Ausgleichsflächen umfassen.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurnummern 1422, 1422/2, 1423, 1424, 1424/1, 1425, 1426, 1427, 1428/3 und 1487/4, jeweils Gemarkung Hilgartsberg mit ca. 6,3 ha, die das gepl. Sondergebiet (eingezäunte Fläche m. ca. 4,3 ha) und auch die rahmenden Grünflächen (die als Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und Ausgleichsflächen vorgesehen sind) beinhalten. Die Waldflächen bleiben im vorhandenen Umfang in der Planung enthalten.

2. Vorgaben aus übergeordneten Planungen/ sonstigen Grundlagen

Speziell zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ wurden seitens des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aktuelle Hinweise (Stand 10.12.2021) verfasst, die bei Planung zu berücksichtigen sind.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern kurz: LEP sind hierzu folgende Ziele bzw. Grundsätze aufgenommen:

„6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z)

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.1 (B) Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u.a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.“

und

„6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

6.2.3 (B): Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen.

Dies trifft besonders für ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Außerdem ist dort aufgenommen:

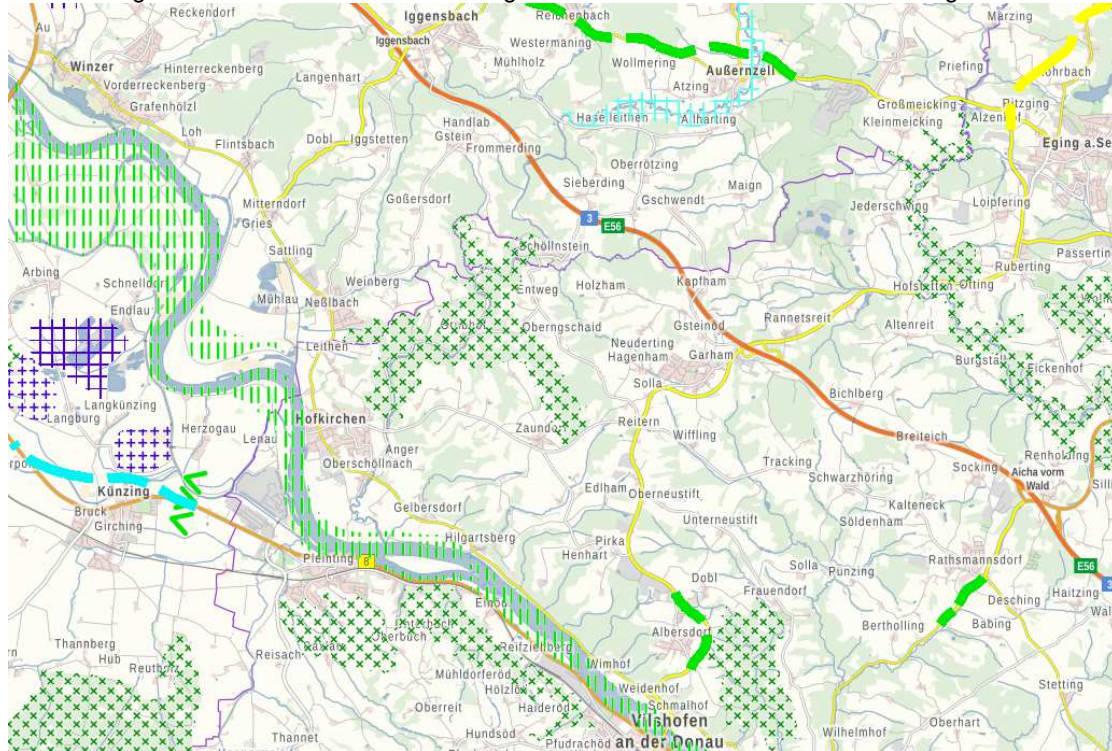
„3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

In der Begründung dazu ist u.a. erörtert: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels“. Das heißt für diese „Anlagen“ gilt das früher anzuwendende „Anbindungsgebot“ an geeignete Siedlungseinheiten nicht mehr in der Weise.

Der Regionalplan der Region 12 Donau-Wald macht für die Änderungsbereich keine spezifischen, der Änderungsplanung im Zuge des Flächennutzungs- und Landschaftsplandeckblatts ggfs. widersprechende Aussagen. Hofkirchen ist als Kleinzentrum aufgenommen, das dem Mittelbereich Vilshofen zugehört. Es sind hier keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen oder landschaftlichen Vorbehaltsgebiete oder Bereiche mit Trenngrün oder zum Hochwasserschutz ausgewiesen.



Lediglich die Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen überlagern auch diesen Bereich.

Im Flächennutzungsplan m. integr. Landschaftsplan der Gemeinde Hofkirchen ist der gepl. Bereich zur Sonnenenergienutzung bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche eingetragen ohne weitere der geplanten neuen Nutzung grundsätzlich widersprechende Aussagen.

Zur Thematik bez. Weiterentwicklung erneuerbarer Energien wurde ein „Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen, Landkreis Passau Stand 07.07.2021/ 29.09.2021“ (= Anlage 1 zu den vorl. Unterlagen) erstellt. Dies entspricht vom Grundsatz den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“.

3. Vorgaben laut EEG und der Ausführungen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021 (vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 G. v. 16.07.2021 BGBl. I S. 3026, bildet die Grundlage für die gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem EEG 2021 sind demnach möglich/ förderfähig auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen (nun in einem Korridor von 200 m) und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Aufgrund der Länderöffnungsklausel hier in Bayern sind diese zu einem beschränkten Maß auch möglich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Grünlandflächen) in einem benachteiligten Gebiet, was hier für den überplanten Bereich auch zutreffend ist.

Kleinere Anlagen bis zu einer max. Leistung von 750 kWp sind ohne Ausschreibung möglich und erhalten eine Festvergütung für einen Zeitraum von 20 Jahren. Größere Freiflächenanlagen, wie die hier geplante, fallen unter das Ausschreibungsverfahren nach EEG. Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten

Segments müssen insbesondere den Vorgaben des § 37 EEG entsprechen.

Im vorliegenden Fall liegen folgende Voraussetzungen nach § 37 (2) EEG zugrunde:

Lage auf einer Fläche,

i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.

Diese sind aufgrund der Länderöffnungsklausel in Bayern (§ 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h oder i EEG) möglich.

4. Entwicklungskorridor und Alternativenprüfung

Aufgrund der Äußerungen seitens des Landratsamtes Passau und der Regierung von Niederbayern im Zuge der Bauleitplanverfahren zur Entwicklung des Sondergebiets Solarpark Oberriegl und des konkreten Antrags des örtlichen Unternehmens/ Vorhabenträgers zur gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wie „Garham Nord“ (nördlich der BAB A3 nahe der Abfahrt Garham/ Vilshofen) und dem hier beplanten Bereich hat sich der Gemeinderat in den Sitzungen am 20.07.2021 und 14.09.2021 mit der Thematik der weiteren Entwicklung in Sachen Freiflächenphotovoltaik im Sinne eines gemeindlichen Entwicklungskonzepts befasst. Hierzu wird auf die hier angefügten Unterlagen als Anlage 1 zur vorliegenden Deckblattänderung „Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen, Landkreis Passau Stand 07.07.2021/ 29.09.2021 verwiesen. Speziell zu der hier beplanten Lage im Bereich Anger, Markt Hofkirchen wurde ergänzend eine Beurteilung der Wirkung bezüglich des Landschaftsbilds (mit Fotos und Erläuterungen, Kartenanlage) Stand 29.09.2021 durchgeführt, die als Anlage 2 zur vorliegenden Deckblattänderung angefügt ist. Diese wurden im August/ September 2021 mit für die Bauleitplanung wesentlichen Stellen des Landratsamtes Passau (Städtebau, Bauwesen rechtlich und Untere Naturschutzbehörde) vorabgestimmt. Mit diesem Konzept und der Vorabstimmung wird auch den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ entsprochen.

Die gepl. Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage hier im Bereich „Solarpark Anger“, behindert nicht weitere Entwicklungen im Gemeindegebiet. Sie steht auch nicht im Konflikt mit übergeordneten Planungen und Vorgaben, sondern trägt diesen Rechnung. Die geplante Entwicklung ist aus gemeindlicher Sicht geeignet bei Berücksichtigung eingriffsminimierender Maßnahmen entsprechend Voreinschätzung/ Beurteilung im gemeindlichen Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen. Die Gemeinde Hofkirchen unterstützt damit aktiv die Förderung alternativer Energien, wie sie auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz (EEG) gewünscht und gefördert werden und ist hier auch bereit entsprechend der gegebenen Voraussetzungen (Sonneneinstrahlung, potentiell geeignete Standorte nach EEG) einen größeren Beitrag zu leisten

Die Gemeinde verfügt bisher bereits über einen höheren Anteil erneuerbarer Energien. Im Gemeindegebiet sind bisher 3 kleinere Freiflächenphotovoltaikanlagen realisiert, eine bei Oberneustift (ca. 1,8 ha eingez. Fläche mit lockerer Aufstellung, 2005, Leistung 298 kWp +269 kW in 2012), die zweite bei Holzham (ca. 1,07 ha eingezäunte Fläche, 2009/2010, 532 kWp) und die dritte an der A3 bei Bichlberg „Solarpark Bichlberg“ (ca. 1,0 ha eingezäunte Fläche, 2012, Leistung 275 kWp;) und eine größere „Freiflächenphotovoltaikanlage Hofkirchen - Edlham“ (mit 6,5 ha eingezäunte Anlage; 2004, Leistung 2371kWp).

Im Bayerischen Energieatlas (aktuelle Daten Stand 31.12.2019) wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch für die Gemeinde Hofkirchen wie folgt angegeben:

Gesamtstromverbrauch von 22.257 MWh (2018) bzw. mit 21.418 MWh (2019)

Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch 73,7 % (2018) bzw. 76,3 % (2019)

Zum Vergleich: Für den Landkreis Passau wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch im Energieatlas mit 107 % (berechnet für 2019) angegeben, für Niederbayern mit 86,7 % und für Bayern mit 49,9 %. Deutschland liegt mit 17,4 % Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch im EU-Vergleich auf Rang 16, der EU-Durchschnitt liegt bei 19,7 % laut aktueller Pressemitteilung Nr. N 061 vom 19. Oktober 2021 (zum Vergleich ist Schweden lt. dieser Mitteilung im Jahr 2019 mit 56,4 % EU-Spitzenreiter).

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.11.2020 wurde 2020/2021 der vorhabenbez. Bebauungs- u. Grünordnungsplan „SO Solarpark Oberriegl“ aufgestellt mit parallel erfolgender Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt 9, um einen weiteren Solarpark zu entwickeln mit einer Leistung von ca. 3 MWp (bei ca. 2,7 ha einz. Sondergebietsfläche), der gerade umgesetzt wurde. Dadurch steigt die installierte Leistung bez. Photovoltaik dann auf ca. 15,1 MWp. Somit steigt der Anteil von Strom aus Photovoltaik im Gemeindegebiet von Hofkirchen dann auf ca. 70,5 % bzw. der Anteil am Gesamtstromverbrauch auf eine Größenordnung von ca. 90 % im Zuge der Umsetzung des „SO Solarpark Oberriegl“. Bei einer evtl. Entwicklung des geplanten SO Boher würde dieser Anteil weiter steigen.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien entspricht auch den Zielen des EEG und der Bundesregierung. Nach EEG (2021) in § 1 wird dort formuliert unter (2) „Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern.“ Ergänzend wird unter (3) genannt: „Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.“

Es soll insofern die Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien - auch in Form der Sonnenenergienutzung über die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen - im Gemeindegebiet weiter unterstützt werden auch deutlich über den Eigenbedarf hinaus. Prinzipiell möglich sind Flächen im Gemeindegebiet insbesondere in der Zone entlang der Bundesautobahn A3 aufgrund der Rahmenbedingungen des EEG bzw. darüber hinaus hier im Gemeindegebiet ansonsten v.a. über sogenannte „benachteiligte Gebiete“.

Betrachtet man den Korridor an der Bundesautobahn, in der auch die Einspeisevergütung für Freianlagen laut EEG gewährt wird, ergeben sich ein paar wenige theoretisch geeignete bzw. ein paar weitere mögliche Bereiche vgl. dazu weitere Ausführungen in Anlage 1 „Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen, Landkreis Passau Stand 07.07.2021/ 29.09.2021“

Die Autobahntrasse verläuft auf ca. 4 km durch das Gemeindegebiet von Hofkirchen.

Teile davon verlaufen durch großenteils von Waldflächen geprägten Lagen, die aufgrund der Nutzung (und inkl. der nächsten angrenzende Zone aufgrund der Schattenwirkung) nicht für die geplante Nutzung geeignet sind, wie z.B. der nördliche Teil des Gemeindegebiets an der BAB mit dem größeren Waldgebiet im Bereich nahe der Anschlussstelle Garham - bis auf den kleineren offenen Bereich, in dem der „Solarpark Garham Nord“ an der Gemeindegrenze entwickelt werden soll - und weiter nach Osten im Bereich Wagnerdobl nördlich der BAB bzw. der Bereich Spitzholz/ am „Bichelberg“ südlich der BAB.

Die ebenen bzw. leicht südexponierten Flächen bei Garham nach Osten/ Südosten sind bereits als Gewerbeflächen bzw. Ausgleichsflächen festgelegt. Im Bereich nördlich von Garham „Bereich Koller“ ist durch Deckblatt 3 zum FNP/LP bzw. BBP/GOP „GE Boher“ bereits die Entwicklung weiterer Gewerbegebietsflächen bzw. auch schon die Entwicklung eines ergänzenden Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung eingeplant.

Im Osten ist bereits südlich der BAB nahe der Gemeindegrenze die Freiflächenphotovoltaikanlage Bichlberg errichtet. Hier wäre noch eine Ergänzung im Korridor entlang der BAB im räumlichen Umgriff auf Teilflächen prinzipiell möglich. Die Lage südlich der BAB A3 bei Gsteinöd Richtung Norden/ Gemeindegrenze gibt es aufgrund der teilweisen Bebauung/ Siedlungsstruktur und der damit zusammenhängenden Gehölzstrukturen, keine größeren zusammenhängenden Flächen und ist so weniger geeignet.

In der Lage nördlich der BAB sind offene Lagen im Bereich nördlich Kapfham bzw. im schon beplanten Bereich bei Oberriegl, im hier neu geplanten Bereich „Solarpark Garham Nord“ und auch noch westlich des Ortes Bichlberg vorhanden, die prinzipiell für eine Entwicklung in Sachen Freiflächenphotovoltaik geeignet sind.

Betrachtet man also die aufgrund des EEG-Gesetzes möglichen Standorte im Gemeindegebiet von Hofkirchen so lässt sich festhalten, dass es nur ein paar potentiell, geeignete Standorte für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage entlang der BAB in der 200 m Zone gibt, die aus Sicht der Gemeinde und im Hinblick auf die Sonnenenergienutzung bzw. sonstigen Kriterien denkbar wären. Vergleiche hierzu die weiteren Ausführungen und Karten in Anlage 1 zur vorliegenden Planung: „Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen, Landkreis Passau Stand 07.07.2021/ 29.09.2021. Aktuell ist hierbei im Bereich „Garham Nord“, der im o.g. Entwicklungskonzept als Bereich 1 bezeichnet ist und aus Sicht der Gemeinde für die Entwicklung geeignet, ist ein konkreter Antrag gestellt und die erforderliche Bauleitplanung dazu begonnen.

Der 2. im Gemeindegebiet laut EEG denkbare Bereich für eine potentielle Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen beinhaltet „Acker- und Grünlandflächen im sogenannten benachteiligten Gebiet“.

Der Markt Hofkirchen zählt insgesamt zu den sog. benachteiligten Gebieten. Bezüglich einer potentiellen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist hierzu im Einzelfall abzustimmen, da nicht alle landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gemeindegebiet vorab beleuchtet und beurteilt werden können und weil dies neben der aus landesplanerischen und regionalplanerischen Gesichtspunkten anzustrebenden Lagen in vorbelasteten Gebieten entlang der Autobahnen und Bahnlinien nur eine weitere Möglichkeit ist in Bayern für Freiflächenphotovoltaikanlagen nach dem EEG. Für diesen Bereich werden nicht insgesamt über das Gemeindegebiet potentielle Eignungen beurteilt, sondern zum einen Tabuzonen formuliert, zu denen die wertvollen prägenden Landschaftseinheiten zählen, die entsprechend der landschaftsplanerischen Zielsetzungen im gemeindlichen Landschaftsplan zu entwickeln sind. Im Gemeindegebiet sind das insbesondere der Bereich des Donautals und die anschließenden Hangleiten mit dem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet und den strukturreichen Hängen. Die Bachtäler mit den häufig „bewaldeten Hängen“ sind hier ebenso zu nennen, wie die „strukturreichen Zonen“. Hier ist aus den landschaftsplanerischen Zielsetzungen eine Entwicklung in Richtung Freiflächenphotovoltaikanlagen aus gemeindlicher Sicht ebenfalls nicht gewünscht und auch nicht geeignet (zumal gerade die Bachtäler größtenteils von Waldflächen begleitet sind).

Waldflächen im Gemeindegebiet sollen nicht zugunsten der Errichtung von Photovoltaikanlagen gerodet werden. Ausnahmen wären aus gemeindlicher Sicht denkbar bei größerflächiger Schädigung durch den Borkenkäfer o.ä. in nach Abstimmung mit dem Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten als vorübergehende Nutzung und anschließender Wiederbewaldung. Potentiell geeignet sind landwirtschaftliche Nutzflächen im Gemeindegebiet insbesondere in erosionsgefährdeten Hanglagen, in denen eine dauerhafte Bodenbedeckung im Hinblick auf den Erosionsschutz anzustreben ist, sofern sie nicht den vorgenannten landschaftsplanerischen Zielsetzungen widersprechen. Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan sind besonders erosionsgefährdete Bereiche auch mit einem Symbol in der Karte gekennzeichnet.

Stärker auf das Landschaftsbild bzw. auf Ortslagen wirksame Bereiche/ Teilbereiche sollen möglichst ausgespart werden von größerflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen bzw. sind hier entsprechende Maßnahmen zur Eingriffs- und Konfliktminderung zu treffen wie z.B. zur Ein- und Durchgrünung, Freihalten von Teilflächen o.ä., um die Wirkung zu reduzieren.

Vergleiche dazu weitere Ausführungen in Anlage 1 „Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen, Landkreis Passau Stand 07.07.2021/ 29.09.2021“ mit den zugehörigen Anlagen.

Das hier beplante Gebiet wurde aufgrund eines konkret vorliegenden Antrags in dem o.g. Entwicklungskonzept auch entsprechend beurteilt wie die Flächenpotentiale an der BAB.

Die Fläche wurde bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt und schließt an Waldflächen bzw. Einzelanwesen mit größeren umgebenden Grünflächen an. Es handelt sich um eine Hanglage, die im Landschaftsplan bereits als erosionsgefährdet eingetragen ist und keine anderweitigen landschaftsplanerischen Leitbilder/ Schwerpunkte. Somit entspricht dies prinzipiell den Zielsetzungen der Gemeinde. Bezüglich der Wirkung auf das Landschafts- und Ortsbild wurde im Zuge der Beurteilung im gemeindlichen Entwicklungskonzept im Rahmen der Vorabstimmung mit Vertretern des Landratsamtes Passau unter anderem am 18.08.2021 auch ein Ortstermin durchgeführt auf der Fläche und in Betrachtung von Hofkirchen aus. Demnach ist der untere und mittlere Teil des Gebiets nicht bis wenig wirksam auf das Landschaftsbild bzw. wenig einsehbar bzw. nur direkt aus nächster Nähe. Der obere Teilbereich in der kuppennahen Lage ist allerdings weiter sichtbar/ wirksam und ist somit von der PV-Nutzung auszusparen und im Hinblick auf das Landschaftsbild aufzuwerten z.B. durch eine Nutzung als extensive Obstwiese. Hierzu wurde ergänzend für das Gebiet Anger eine „Beurteilung der Wirkung bezüglich des Landschaftsbilds“ (mit Fotos, Erläuterungen und Karte) Stand 29.09.2021 durchgeführt und ebenfalls auch mit den Vertretern des Landratsamtes vorabgestimmt vor der erneuten Behandlung im Gemeinderat mit Beschlussfassung. Damit – mit dem vorabgestimmten gemeindl. Entwicklungskonzept und der Freihaltung der oberen Hanglage- wird auch im Grundsatz den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ entsprochen.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 12.10.2021 wurden die entsprechenden Beschlüsse zur Bauleitplanung gefasst. Bezüglich der Zuordnung als Ausgleichsmaßnahme und eingriffsminimierenden Grünflächen wurden weitere Vorabklärungsgespräche mit Frau Ragger von der Unteren Naturschutzbehörde geführt. Der obere von einer PV- Anlage freizuhaltende Bereich ist als Ausgleich gut geeignet. Im Hinblick auf den oberhalb gelegenen Aussichtspunkt, sollte hier die Pflanzung etwas modifiziert werden (vgl. weitere Ausführungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan).

5. Begründung entsprechend § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB bzw. § 1 Abs. 3 Satz 5:

Mit der Änderung des BauGB 2013 wurde die Begründungspflicht für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit aufgenommen.

Der hier überplante Bereich war bisher überwiegend als Acker genutzt. Entsprechend der Vorgaben des EEG ist eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nur auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (bzw. mit der Änderung 2017 nach der Öffnung der Flächenkulisse auch in geringem Umfang Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten) förderfähig. Aufgrund der Vorgaben des EEG sind Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Hofkirchen damit im Wesentlichen in der Zone zur Bundesautobahn möglich bzw. auf Acker- und Grünlandstandorten im sogenannten „benachteiligten Gebiet“, in dem sich das ganze Gemeindegebiet befindet. Dies bedingt schon eine Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftl. genutzten Flächen aufgrund der Rahmenbedingungen des EEG.

Die Flächen gehen bei der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft verloren, zumal die Flächen nur zum geringen Teil versiegelt werden und ansonsten als extensive Wiese angesät, beweidet oder abgemäht werden können. Somit ist eine extensive Nutzung im Rahmen der Pflege (als Extensivwiese -bzw. ggfs. auch Weide innerhalb der Einzäunung- und in den rahmenden Grün- und Ausgleichsflächen) möglich.

Zudem stehen die Flächen nach einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Während der Nutzung für die Freiflächenphotovoltaik wird der Boden geschont (kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz). Es handelt sich hier um eine bei Ackernutzung deutlich erosionsgefährdete Hanglage oberhalb des Bachtals der kleinen Ohe. Insofern ist hier schon aus Bodenschutzgründen eine dauerhafte Flächenbegrünung z.B. über eine Wiesenutzung anzustreben, was mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik in Form extensiver Wiesenentwicklung kombiniert werden kann. Dies ist auch ein wesentlicher Aspekt für den Grundstückseigentümer, der sowohl Landwirt als auch Vorhabenträger ist, hier diese erosionsgefährdete Hanglage zur Freiflächenphotovoltaikanlage entwickeln zu wollen, und nicht andere für eine ackerbauliche Produktion besser geeignete Lagen.

Bei der Auswahl der Flächen für Minimierungs- und vor allem auch Ausgleichsmaßnahmen werden agrarstrukturelle Belange ebenfalls mit berücksichtigt. Es wird hierfür die umgebende Fläche um das Sondergebiet genutzt, welche landwirtschaftlich von Größe/ Form, Ertragsfähigkeit usw. weniger attraktiv ist, als ggfs. eine Ausgleichsfläche an anderer Stelle. Außerdem erfolgt die Bewirtschaftung im Rahmen der Pflege über den Eigentümer der Fläche, der diese ggfs. auch energetisch mit nutzen kann und zwar in der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage bzw. an den Randzonen als extensive Wiese und Saumzone bzw. extensive Obstwiese in den umgebenden Flächen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich. Die Waldflächen bleiben erhalten. Dies trägt sowohl land- und forstwirtschaftlichen als auch naturschutzfachlichen Belangen Rechnung.

6. Erschließung und Brandschutz/ Hinweise bezüglich Leitungen

Die Erschließung erfolgt über die asphaltierte Gemeindeverbindungsstraße Anger.

Oberhalb ist über den gemeindlichen Flurweg eine weitere Anbindung für die Pflege der Ausgleichsflächen möglich. Ein bisheriges Fahrrecht zur Holzabfuhr für die Waldfläche Flurnr. 1421 durch den Geltungsbereich wird im Zuge der Planungen zum vorhabenbez. Bebauungs- und Grünordnungsplan während des Verfahrens notariell neu geregelt.

Anschlüsse an das Trinkwasser- bzw. Abwassernetz sind nicht erforderlich. Die Stromeinspeisung an das Netz der Bayernwerk Netz GmbH ist möglich. Bisher ist dazu ein Einspeisepunkt in räumlicher Nähe bei Oberschöllnach an das 20 kV-Netz als möglicher Anschlusspunkt angegeben. Die Anbindung dorthin aus dem gepl. Sondergebiet ist nach Süden zur Gemeindeverbindungsstraße und dann weiter über den Flurweg nach Südwesten und weiter nach Süden im Bereich Oberschöllnach, also insgesamt insbesondere über öffentliche Verkehrsflächen geplant.

Im Geltungsbereich verläuft eine 110-kV Leitung der Bayernwerk AG „Pleinting - Perlesreut, Ltg. Nr. 055, Mast Nr. 7- 8“. Die Leitungsschutzzone dieser Freileitung beträgt 22,50 m beiderseits der Leitungsachse (vgl. auch Eintrag im Flächennutzungs- und Landschaftsplan). Hierzu sind die Sicherheitsvorschriften und Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH Bamberg entsprechend der Äußerung im Verfahren nach § 4(1) BauGB bei der Umsetzung zu berücksichtigen bzw. einzuhalten.

Im Geltungsbereich der Änderung verläuft zudem eine Niederspannungsleitung (0,4 -kV- Kabel = Hausanschlussleitung). Hierzu sind bei der weiteren Konkretisierung die entsprechenden Schutzzonen/ Sicherheitsvorschriften entsprechend Äußerung der Bayernwerk Netz GmbH Vilshofen zu berücksichtigen. Eine Versorgung mit Löschwasser ist nicht erforderlich, dazu ist aufgrund der elektr. Anlagen die Verwendung eines geeigneten Löschmittels sinnvoll/ erforderlich, das der örtl. Feuerwehr bereitgestellt werden soll. Es wird hierzu auf die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ verwiesen und die Verwendung von Kohlendioxidlöschern empfohlen. Hierzu fanden auch Abklärungsgespräche seitens der Projektentwickler in Verbindung mit der Planung zum „SO Solarpark Oberriegl“ mit den örtl. Feuerwehren statt. Dies soll hier analog angewendet werden. Für die zu bewertende Fläche ist örtlich zuständig die Freiwillige Feuerwehr Hilgartsberg. Die Feuerwehr ist durch den Vorhabenträger bezüglich Zugänglichkeit zum Bewertungsobjekt und der vorhandenen Löschmittel zu informieren. Feuerwehren sind im Gemeindegebiet von Hofkirchen im nahen Hofkirchen und in Garham bzw. Hilgartsberg vorhanden, so dass die Hilfsfrist nach Art. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes eingehalten werden kann.

7. Naturschutzrechtliche Belange: Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Aspekte

Die durchzuführende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Leitfaden v. 2003 mit aktueller Fortschreibung v. Dez. 2021) ist im Rahmen dieser Änderung durch Deckblatt Nr. 13 grundsätzlich anzuwenden. Die detaillierte Aufstellung ist in den Unterlagen zur vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanung beigelegt, die im Parallelverfahren aufgestellt werden. Mit den im Deckblatt Nr. 13 zum Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan eingetragenen rahmenden und ortsrandgestaltenden Freiflächen um die geplante Sondergebietsfläche im Gebiet soll dem Grundsatz der Eingriffsminimierung und dem Ausgleichserfordernis Rechnung getragen werden.

Im Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 bez. Freiflächenphotovoltaikanlagen wird auch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung zu Freiflächenphotovoltaikanlagen behandelt, wo unter anderem folgendes formuliert wurde:

„Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Basisfläche (= eingezäunte Fläche) multipliziert mit dem Kompensationsfaktor.“

„Aufgrund der Ausschlusskriterien für ungeeignete Bereiche und dem Versiegelungs- und Nutzungsgrad der Photovoltaikanlage liegt der Kompensationsfaktor im Regelfall bei 0,2. Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern.

Es ist hier der Regelfaktor mit 0, 2 berücksichtigt. Es werden eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl in der eingezäunten Anlage (Impfung/ Ansaat mit Regiosaatgut) als auch darum herum vorgesehen vorwiegend durch Entwicklung von Extensivwiesenbereichen, Hecken und Säumen ergänzend zu den festgelegten Ausgleichsmaßnahmen mit Extensivwiesen, Obstwiese, Säumen und Hecken in einer größeren zusammenhängenden Fläche. Dies trägt auch den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ und dem aktualisierten Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung mit Rechnung.

Weiter konkretisiert wird dies im Detail im Rahmen der Bebauungs- und Grünordnungsplanung, wo auch die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung aufgezeigt werden und die Bilanzierung aufgezeigt wird und dann auch die Ausgleichsmaßnahmen und deren Anerkennung entsprechend konkretisiert wird. Die dort festgelegten Maßnahmen sind an das Landesamt für Umwelt zu melden und zu sichern.

Die Planung betrifft überwiegend eine bisher landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche. Sie greift nicht in Schutzgebiete/ geschützte Bereiche nach Bundesnaturschutzgesetz bzw. Bayer. Naturschutzgesetz o.ä. ein. Vorkommen besonders geschützter Arten nach § 44 BNatSchG liegen nicht vor. Es sind keine Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

8. Umweltbericht

Der laut § 2a BauGB erforderliche Umweltbericht ist als Teil II der Begründung angefügt.
Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der geplanten Sondergebietsentwicklung keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind.

aufgestellt
Wallersdorf, den 17.01.2022/ 22.03.2022/
28.06.2022

Gemeinde Hofkirchen, 17.01.2022/ 22.03.2022/
28.06.2022



Planungsbüro Inge Haberl
Landschaftsarchitektin, Wallersdorf

1.Bgm. Josef Kufner
Markt Hofkirchen



DECKBLATT NR. 13

zum Flächennutzungs- u. Landschaftsplan

Gemeinde: Hofkirchen

Landkreis: Passau

Regierungsbezirk: Niederbayern

Teil II der Begründung: Umweltbericht (vgl. § 2a BauGB)

Hinweis: Parallel zu dieser Änderung erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Anger“, auf die hier mit verwiesen wird. Hier erfolgt eine weitere Ergänzung mit detaillierteren Ausführungen.

1. Einleitung

1a Kurzdarstellung der Ziele u. Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan

Um die Nutzung der Sonnenenergie durch Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Flurlage bei Anger im Gemeindegebiet von Hofkirchen zu ermöglichen, soll auf den 1422, 1422/2, 1423, 1424, 1424/1, 1425, 1426, 1427, 1428/3 und 1487/4, jeweils Gemarkung Hilgartsberg ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauGB für die Nutzung regenerativer Energien – Sonnenenergie kurz: „SO Solar“ ausgewiesen werden auf insgesamt ca. 6,3 ha Fläche inkl. der rahmenden Grünflächen und Ausgleichsflächen, die ca. 2 ha umfassen. Der Bereich ist bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. randlich anschließend Wald im Flächennutzungsplan m. integr. Landschaftsplan dargestellt. Im Bereich der Änderung verläuft randlich eine oberirische Leitungstrasse (110- kV- Leitung mit Schutzstreifen).

1b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entsprechend § 1 a Abs. 3 BauGB ist im Zuge der vorliegenden Planung gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft- ergänzte Fassung 2003“ bzw. der Aktualisierung v. Dez. 2021 anzuwenden. Speziell zur geplanten Sondergebietsentwicklung sind die aktuellen Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ sind bei der Planung zu beachten.

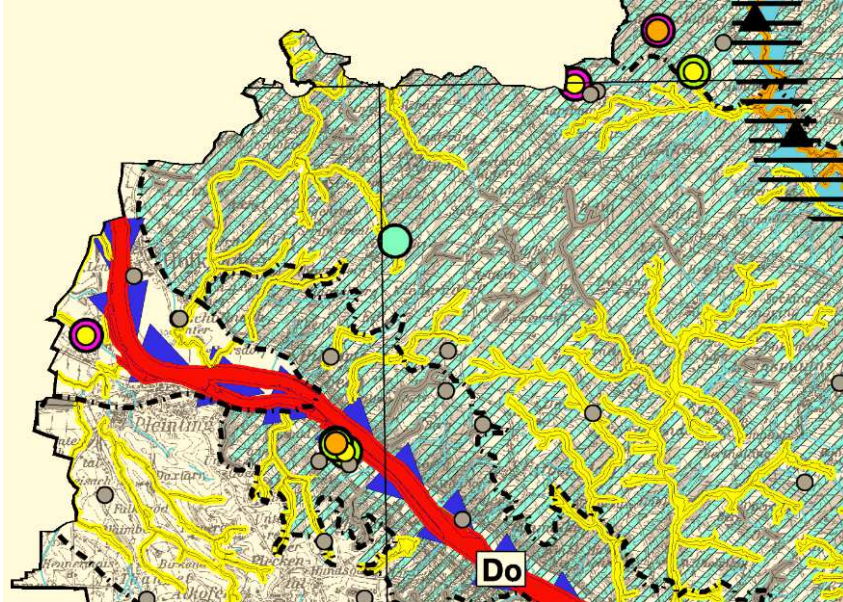
Das Landesentwicklungsprogramm Bayern und das EEG sehen die Förderung erneuerbarer Energien vor. Für den hier speziell beplanten Bereich sind im Regionalplan der Region 12 keine spezifischen Festsetzungen enthalten außer der Ausschlussbereiche für Windenergie.

Im von der Planung betroffenen Bereich des Gemeindegebiets sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (wie Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiet, FFH- oder SPA- Gebiet usw.) bzw. als Überschwemmungsgebiet oder zum Grundwasserschutz, o.ä. ausgewiesen.

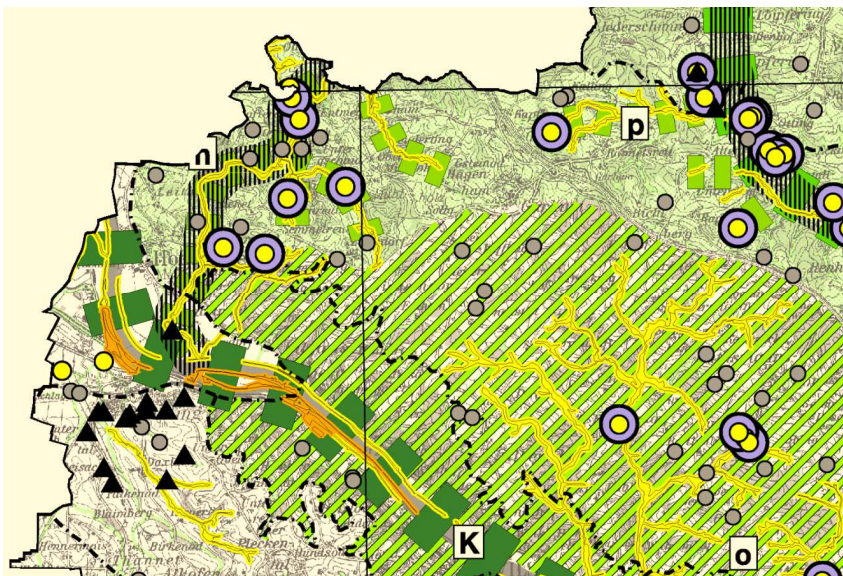
Kartierte Biotope nach Biotopkartierung Bayern sind ebenfalls nicht betroffen/ beeinträchtigt durch die Planung.

Im Regionalplan sind auch keine der Planung widersprechenden Aussagen eingetragen.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Passau ist der beplante Bereich Teil des regionalen Entwicklungsschwerpunkts „Erhalt und Entwicklung großflächig naturnaher Bachsysteme im Bayer. Wald“, welches sich über einen Großteil des Landkreises zieht (Zielkarte Gewässer) bzw. Teil des regionalen Entwicklungsschwerpunkts o „Erhalt und weitere Entwicklung der Donaueigentäler zu strukturreichen, naturbetonten Biotopkomplexen, wozu auch die Zurücknahme von Fichten entlang der häufig im Wald verlaufenden Bachabschnitte (Zielkarte Feuchtgebiete) zählt, vgl. nachfolgende Karten. Sonst sind hier keine spezifischen Planungsaussagen enthalten bzw. sind hier keine der Planung grundsätzlich widersprechende Aussagen/ Ziele enthalten.

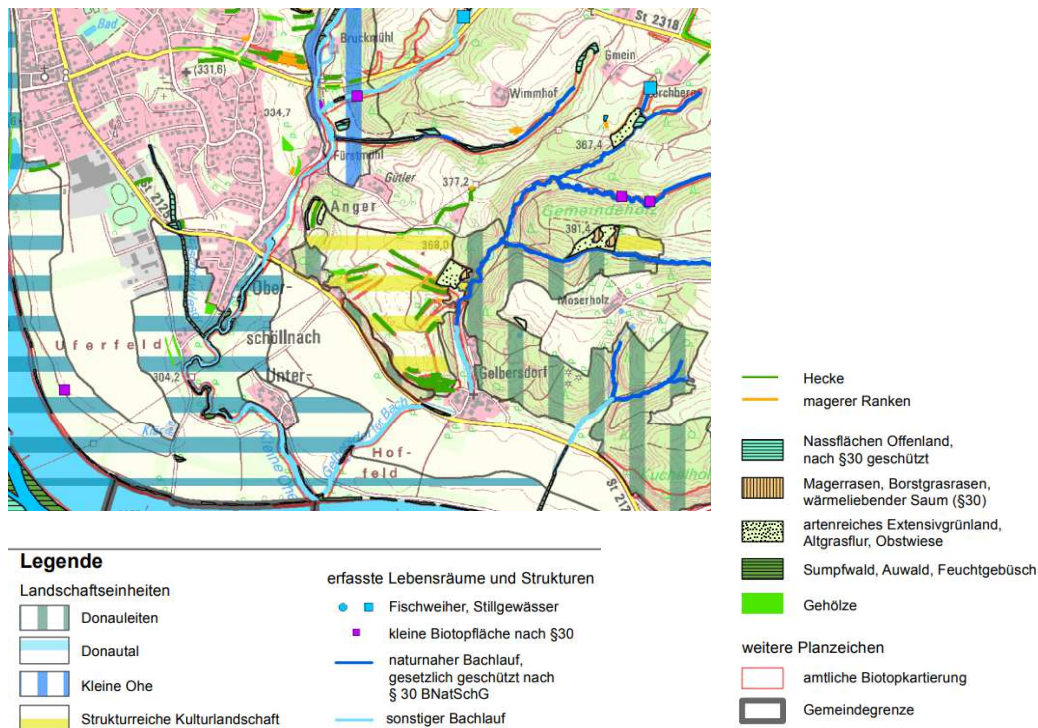


ABSP Lkr. Passau Zielkarte Gewässer



ABSP Lkr. Passau Zielkarte Feuchtgebiete

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Hofkirchen
Der überplante Bereich ist bisher im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche eingetragen mit Hinweisen auf die Erosionsgefährdung und entsprechender Maßnahmen. Im Südosten verläuft eine 110 kV- Leitung, die von Pleinting aus durch die Gemeinde führt mit Mast auf dem Hochpunkt, der hier dementsprechend auf das Landschaftsbild wirkt. Oberhalb des gepl. Sondergebiet ist im Flächennutzungs- und Landschaftsplan ein „Ausblick“ eingetragen. In den Zielkarten zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan sind weitere Informationen vorhanden, hierzu wird auch auf die ergänzenden Erläuterungen zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan verwiesen.



Es sind aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf der gepl. Sondergebietsfläche keine wertvollen, geschützten Lebensräume und auch keine besonders geschützten Pflanzen- oder Tierarten erfasst. Aufgrund der Freifläche/ Ackernutzung wären allenfalls Feldbrütervorkommen und insbesondere die Feldlerche möglich, die artenschutzrechtlich relevant sind. Diese Art ist auf dem Kartenblatt Pleinting nicht als vorkommende Art eingetragen. Auch sind keine Feldbrüterkulissen im räumlichen Umfeld (außer in den flachen Lagen an der Donau in weiterer Entfernung außerhalb der Gemeinde im FinView o.ä. eingetragen).

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Änderungsbereich liegt im Bereich Anger an einer bisher überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzten Hanglage oberhalb des Ohetals im Gemeindegebiet des Marktes Hofkirchen. Das gepl. Sondergebiet (eingezäunter Bereich) ist bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Herbst wurde der Bereich im Hinblick auf den Erosionsschutz während der Übergangsphase und die gepl. Entwicklung eines Sondergebiets als Wiese angesät. An den Rändern reichen kleinflächig bleibende Waldflächen und Gehölz- bzw. Saumstrukturen mit in das Planungsgebiet/ den Geltungsbereich.

Arten und Lebensräume: Es sind hier auf der Planungsfläche keine wertvollen, seltenen Lebensräume vorhanden und keine Artvorkommen erfasst in der ASK, welche ggfs. durch die Planung beeinträchtigt werden könnten. Der Bereich ist auch nicht Teil der Feldvogelkulisse. Aufgrund der Ausgangssituation - größere zusammenhängende Ackerfläche - könnte allenfalls die Feldlerche als artenschutzrechtlich relevante Art betroffen sein. Die Feldlerche ist in der LfU- Liste für das TK-Blatt 7344 Pleinting nicht aufgeführt als Artvorkommen. Hierzu wurde das Büro Team Umwelt Landschaft, Deggendorf Fritz Halser kontaktiert und auch Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen. Aus den bisherigen Erfahrungen der beiden Ingenieure/ Ingenieurbüros, die artenschutzfachliche Untersuchungen durchführen, halten beide die beplante Lage für Feldlerchen wenig attraktiv aufgrund der umgebenden Waldflächen bzw. größeren Gehölzgruppen, des mangelnden Insektenreichtums durch die intensive Ackernutzung und wenige offene extensive Bereiche. Bei bisher. Kartierungen zum Landschaftsplan der Gemeinde Hofkirchen (Büro Team Umwelt Landschaft, Deggendorf) bzw. in Verbindung mit anderen Erfassungen/ Planungen im Gemeindegebiet wurden bisher auch keine Lerchenvorkommen z.B. als Beibeobachtungen erfasst.

Auch Herr Eisenreich hatte im Gemeindegebiet von Hofkirchen, in dem er auch wohnt und Erfassungen durchgeführt hat, noch keine Feldlerchen gehört/ erfasst.

Geschützte Gebiete: Es sind keine naturschutzrechtlich geschützten, ökologisch bedeutsamen oder besonders sensiblen Bereiche wie FFH- oder SPA-Gebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete laut Regionalplan oder sonstige geschützte Bereiche wie Gewässer, Bachtäler, Überschwemmungsbereiche, Wasserschutzgebiete, Schutzwälder, ausgewiesene Bau-/ Bodendenkmäler o.ä. im Planungsgebiet.

Boden/ Fläche:

Es handelt sich um Böden mittlerer Ertragsfähigkeit. Auf dem Großteil der bepl. Fläche ist „4a Überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss)“ angegeben. Die Lage ist aufgrund der Neigung und Hanglänge bei der bisher. Ackernutzung relativ erosionsgefährdet (vgl. auch Kennzeichnung im Flächennutzungs- und Landschaftsplan). Hier sind aus Gründen des Bodenschutzes Maßnahmen zum Erosionsschutz anzustreben. Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 6,3 ha ist bisher überwiegend ackerbaulich genutzt, in kleineren randl. Teilflächen erfolgt forstwirtschaftliche Nutzung.

Gewässer/ Wasserhaushalt: Oberflächenwasser kann in der Fläche versickern/ verdunsten. Aufgrund der Neigung ist die Fläche bei Ackernutzung erosionsgefährdet insbesondere durch Wassererosion mit der Gefahr von Einträgen von abroditiertem Material in die unterliegenden Wald-/ Wiesen- bzw. Gartenflächen und das Bachtal der Kleinen Ohe.

Klima: Der beplante Bereich ist ohne besondere Bedeutung bezüglich Klima (kein Kaltluftabflussgebiet o.ä.) und aufgrund der ackerbaul. Nutzung.

Landschaftsbild u. Erholung

Der beplante Bereich liegt in einer Hanglage, die überwiegend nach Westen zum Tal der Kleinen Ohe geneigt ist und auch etwas nach Süden hin zur Gemeindeverbindungsstraße bei Anger. Sie ist zum großen Teil von größeren zusammenhängenden Waldflächen umgeben (vgl. nachfolg. Ausschnitt aus der Topographischen Karte).



3 Anwesen mit großen umgebenen Grün- und Gehölzflächen befinden sich im räumlichen Umfeld. Randlich führt über das Plangebiet, das bisher als große zusammenhängende Ackerfläche genutzt wurde, eine 110 kV- Leitung, die von Pleinting aus durch das Gemeindegebiet von Hofkirchen führt. Ein Mast der Leitung steht

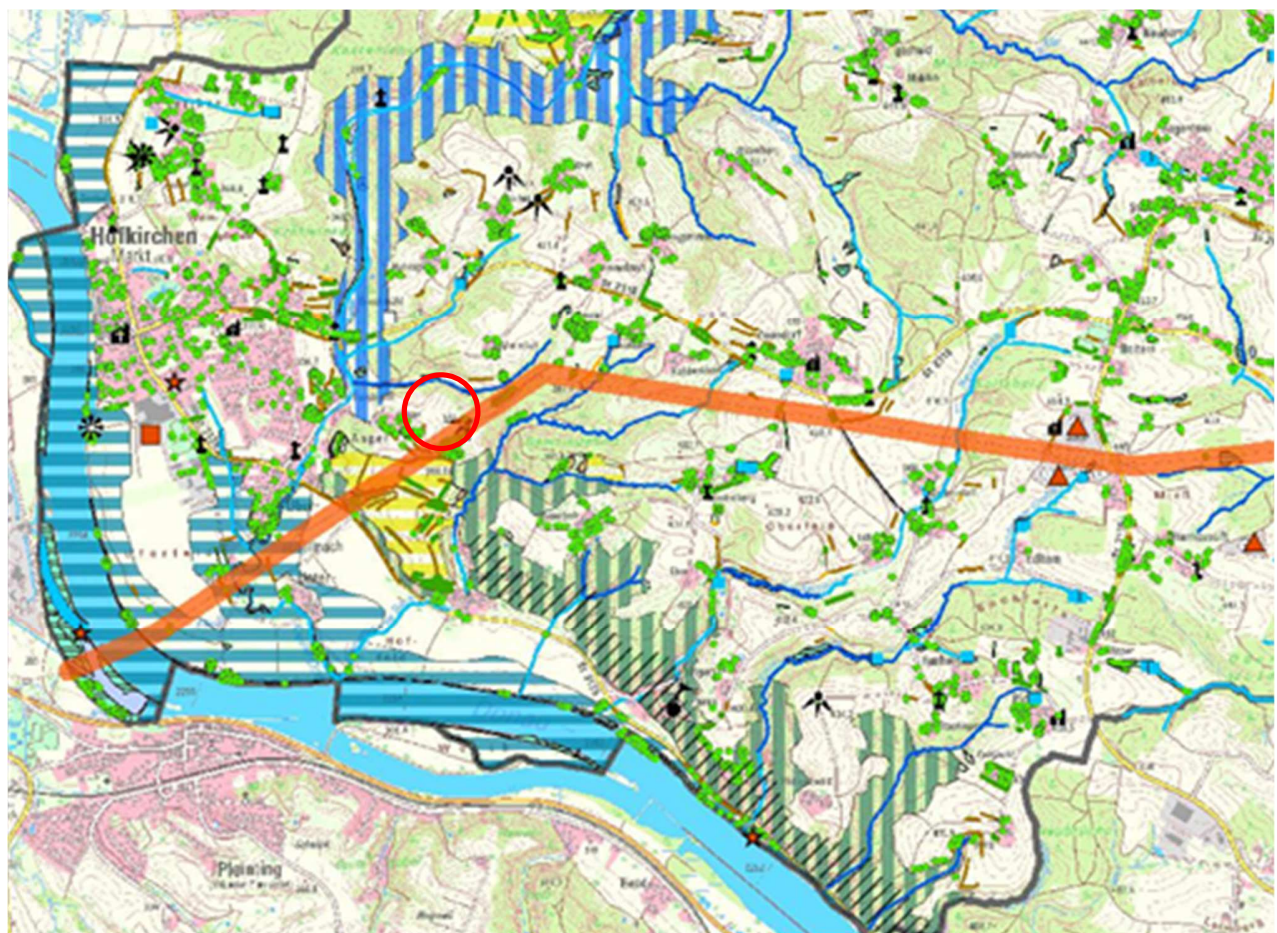
ca. auf dem Hochpunkt des Geländes etwas östlich des Änderungsbereichs. Die Leitungstrasse insbesondere die Masten sind aus den Bereichen, in denen man die Lage einsehen kann, deutlich erkennbar im Landschaftsbild.



Hier der Blick im Foto aus der leicht erhöhten Randlage von Hofkirchen – äußerster Rand der Bebauung- aus der man die Lage etwas einsehen kann. Der Großteil der Ortslage von Hofkirchen liegt tiefer und ist zur Donau geneigt (vgl. Topograph. Karte), so dass von dort aus die anschließende Bebauung oder auch Grünbereiche einsehbar sind, aber nicht der hier geplante Bereich. Die Fläche ist aufgrund der umgebenden Waldflächen und der Topographie überwiegend nicht einsehbar, nicht aus dem Kleinen Ohetal, einem Schwerpunkt der Erholung, nur minimal aus dem äußersten Rand von Hofkirchen (hier nur auf den obersten kuppennahen Bereich) - sonst nicht aus dem Bereich der Ortslage von Hofkirchen bzw. Orten oder Einzelgehöften. Die geplante Lage ist nur im direkten Umfeld von 2 Bereichen- von der Gemeindeverbindungsstraße in einem kurzen Abschnitt südlich des gepl. Gebiets und von der Hochlage am Weg im Umfeld des Hochspannungsmasts - einsehbar. Zusammenfassend ist die obere kuppennahe Hanglage von größerer Wirkung auf das Landschaftsbild, wenngleich hier durch die 110 KV- Leitung durch den Maststandort bereits eine gewisse Vorbelastung gegeben ist (die auch in den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 10.12.2021 zur bau- und landesplaner. Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf S. 8 mit genannt sind).

Vom Hochpunkt beim Flurweg ist auch eine Aussicht auf Hofkirchen und die Türme des Kraftwerks Pleinting und darüber hinaus in weiterer Entfernung auf die Lage/ das Hügelland südlich der Donau, das hier nicht mehr konkreter erfasst bzw. im Detail gesehen werden kann, gegeben. Im Hinblick auf die weiterreichende Wirkung/ Bedeutung der kuppennahen Lage auf das Landschaftsbild wurde der obere Bereich von einer Nutzung als Sondergebiet/ Freiflächenphotovoltaikanlage als Grünfläche zum Geringhalten des Eingriffs in das Landschaftsbild und als Ausgleich für Arten- und Lebensräume und das Landschaftsbild eingeplant.

Im nachfolgenden Foto – aufgenommen am Hochpunkt bzw. im FNP/LP markierten Ausblick - ist ca. der Bereich abgegrenzt, der hier im Hinblick auf das Landschaftsbild frei bleibt von der eingezäunten Freiflächenphotovoltaikanlage. Hier ist in der größerflächig wirkenden oberen Hanglage (im Bild zwischen Wiesenstreifen am unteren Bildrand und roter Markierung) die Entwicklung einer extensiven Wiese/ Obstwiese mit Hecken vor der Einfriedung vorgesehen (vgl. Ausführungen zu 2 b und Anlage 2 zur Begründung „Beurteilung der Wirkung bezüglich des Landschaftsbilds“ für den Bereich des gepl. Sondergebiet Anger).



Legende

Landschaftlich prägende Strukturen und Elemente

- Wegkreuz
- Kapelle/Kirche
- Ausblick
- Ruine
- Sonstiger Merkm.

- Markanter Einzelbaum
- Einzelbaum
- Hohlweg
- Stilgewässer, Fischweiher
- Bachlauf
- naturnaher Bachlauf
- Hecke, Feldgehölz
- markanter Steilhang

- Feuchtbiotope
- magere, trockene Biotope
- Extensivgrünland oder Altgras
- Landschaftseinheiten**
- Wälder der Donauleiten
- Donautal
- Tal der Kleinen Ohe mit Hangwäldern
- Kleinstrukturierte Kulturlandschaft



Ergänzend ist hierzu die Landschaftsbildanalyse/ Themenkarte dazu aus dem Landschaftsplan der Gemeinde mit Legende eingefügt. Das Plangebiet liegt abseits der prägnanten südorientierten Hangkante/ Donauleite und der Burg Hilgartsberg (ausgewiesen als Landschaftsschutzgebiet) und außerhalb des Ohetals, der Seitentäler und der zusammenhängenden Waldflächen bzw. der markanten kleinstrukturierten Lage weiter südlich auf der nächsten Anhöhe/ Hanglage. Die Lage ist im unteren Teil praktisch nicht einsehbar/ wirksam auf das Landschaftsbild (nur zum Teil aus nächster Nähe).

Kultur- und Sachgüter/ Denkmäler sind ansonsten nicht ausgewiesen/ betroffen.

Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen

Keine besonders schützenswerten Wohngebiete o.ä. anschließend, in räumlicher Nähe zu Hofkirchen gelegen; allerdings von dort kaum einsehbar, ebenso wie von den direkt angrenzenden 2 Anwesen aufgrund der größeren umgebenden Grünflächen und der Geländegestalt, bzw. dem ein weiteres stark mit Gehölzen eingefassten Anwesen im oberen Teil.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung der Planung** ändert sich gegenüber dem Ist- Zustand bezüglich der Nutzung wenig, die Flächen blieben als Acker mit entsprechender Erosionsgefährdung erhalten/ genutzt. Die Fläche würde wieder intensiv als Acker mit entsprechenden Spritz- und Düngemiteleinsatz (bzw. vorübergehend als Grünland) genutzt. Randlich blieben wie auch bei Durchführung der Planung weiterhin die hereinreichenden Gehölze oder Waldflächen erhalten. Allerdings könnte dann die angestrebte Förderung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung entsprechend der Zielsetzung der Regierung und des EEG - hier speziell die Nutzung der Sonnenenergie in Form einer Freianlage - nicht erfolgen. Die 110 kV- Leitung wirkt wie bisher mit auf das Landschaftsbild bzw. bez. elektrischem Feld auch auf das anschließende Wohnanwesen.

2b Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Ausweisung eines Sondergebiets bereitet den Schritt zu einer Veränderung zwar vor, allerdings wird er erst mit der nächsten Planungsebene des vorhabenbezogenen Bbauungs- und Grünordnungsplans konkreter planerisch festgelegt und später umgesetzt.

Durch die geplante neue Nutzung – die in der vorliegenden Planung als Sondergebiet eingeplant ist, wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche durch eine neue Nutzung beansprucht und damit - zumindest vorübergehend für die eingepl. Laufzeit der Freiflächenphotovoltaikanlage - der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen (ca. 25 Jahre bis ca. 35 Jahre). Teilflächen bleiben weiterhin allerdings als extensive Wiese/ Weide landwirtschaftlich nutzbar, auch während der Laufzeit der Anlage. Umgebende Waldflächen bleiben erhalten. Die Fläche steht nach Ende der Sondergebietsnutzung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Beurteilung der Entwicklung im Hinblick auf die Schutzgüter

Artenschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund der Ausgangssituation und der Artvorkommen im räumlichen Umfeld nicht zu erwarten (vgl. Erläuterungen unter 2a und 1b). Im Hinblick auf das **Schutzgut Tiere und Pflanzen** bzw. Lebensräume/ Biotopvernetzung, ergeben sich durch die größere zusammenhängende extensiv genutzte Fläche mit extensiven Wiesen (in und um die gepl. Anlage), Obstwiese, Hecken und Saum/ und bleib. Wald und Gehölzstrukturen durch die Änderung gegenüber dem Ist- Zustand durch die Planung deutliche Aufwertungen, sowohl durch die großflächige Entwicklung extensiver Lebensräume als auch bezüglich der Strukturvielfalt.

Der **Boden** bleibt erhalten bzw. geschont durch dauernde Bodenbedeckung, somit ohne Erosion in der Hanglage und ohne Dünge- und Spritzmitteleinsatz. Auch Einträge in die Nachbarflächen/ unterliegenden Flächen (auch in Richtung Bachtal) durch Bodenerosion und Dünge- oder Spritzmittel unterbleiben.

Die Durchlässigkeit bleibt bezüglich des **Wasserhaushalts. Gewässer** werden nicht beeinträchtigt durch die Planung bzw. werden Einträge durch die flächige Bodenbedeckung ohne Einsatz von Dünge und Spritzmitteln in die unterliegenden Gewässer (Kleine Ohe mit kleineren Zuflüssen) reduziert.

Die Auswirkungen auf **Klima/ Luft** sind sehr gering und nur lokal auf das Kleinklima innerhalb der Anlage.

Wichtige Luftaustauschgebiete/ Kaltluftabflüsse usw. werden nicht berührt.

Die Nutzung erneuerbarer Energien hier die Produktion von Strom aus Sonnenenergie stellt auch ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren/ geringzuhalten (vgl. Ziele EEG).

Bezüglich Wirkung auf **Schutzgut Mensch** sind nur lokal im direkten Umgriff der techn. Anlage und in geringem Umfang zu verzeichnen und im Hinblick auf Lärm nur kurzfristig während der Bauphase bzw. durch Trafo/ Übergabestation. Elektrische Felder aus der PV- Anlage beschränken sich auf das Sondergebiet (insbesondere das Umfeld der Station), ansonsten ist hier durch die 110 KV- Leitung bereits eine Vorbelastung gegeben.

Die Auswirkungen im Hinblick auf den Aspekt der **Erholung** sind ebenfalls gering, zumal es sich um kein spezifisches Erholungsgebiet mit ausgewiesenen, frequentierten Wander- und Radwegen und sonstigen Attraktionen handelt. Allerdings ist der Bereich von lokaler Bedeutung für Erholung, wie Spaziergänger aus dem räumlichen Umfeld bzw. führt in einem kurzen Abschnitt auch ein Wanderweg vorbei. Die Nutzung der Wege ist weiter möglich. Die Maßnahme wirkt sich aufgrund des spezifischen Erscheinungsbilds bzw. der Flächendimension zwar etwas auf das Landschaftsbild und damit auch die Erholung aus. Durch die gepl. Beschränkung des eingezäunten Sondergebiets und die eingeplante größere extensive Wiese-/ Obstwiesenfläche im oberen Hangbereich und die Heckenpflanzungen entlang des Zauns wird der Blick auf die technische Anlage deutlich reduziert und ein Blick weiter in die Landschaft Richtung Hofkirchen und darüber hinaus bleibt weiter möglich (vgl. Foto unter 2.1). Im obersten Bereich soll auch eine Sitzgruppe, Aussichtsbank errichtet werden und eine Infotafel. Eine Erholungsnutzung außerhalb ist somit weiter möglich, teilweise sogar aufgewertet durch die Sitzgruppe, ansonsten auch nicht gravierend einschränkt.

Im Hinblick auf die Wirkung auf das **Landschaftsbild** wurde eine ergänzende Beurteilung der Wirkung bezüglich des Landschaftsbilds, Stand 29.09.2021 durchgeführt in Ergänzung zum gemeindl. Entwicklungskonzept bezüglich Freiflächenphotovoltaikspeziell für das Gebiet „Anger“, auf die hier bezüglich weiterer Erläuterungen verwiesen wird. Hierzu wurden nach der ersten Voreinschätzung und der Vorabstimmung mit den Vertretern des Landratsamtes Passau Markierungen mit Holzpflöcken gemacht und eingemessen, welche dann mit Luftballons hervorgehoben wurden und aus dem möglichen Blickwinkel fotografiert wurden, um die Wirkung auf das Landschaftsbild konkreter einschätzen zu können. Der obere, kuppennahe Bereich wurde dementsprechend von einer Sondergebietsnutzung ausgespart, was den Eingriff/ die Wirkung auf das Landschaftsbild deutlich reduziert. Vgl. dazu auch Fotos unter 2a zur Erläuterung.

Man kann ansonsten vom Hochpunkt über dem gepl. Sondergebiet auch ins Hügelland/ jenseits der Donau sehen und somit auch umgekehrt. Allerdings liegt das Tertiäre Hügelland (bis auf die bewaldeten Höhen) bzw. die Gäulage niedriger, so dass aus dem Blickwinkel, die gepl. Freiflächenanlage nicht bzw. allenfalls in einem minimalen Ausschnitt überhaupt einsehbar wäre, was durch die Entfernung dann noch weiter relativiert wird. Eine Fernwirkung ist somit nicht relevant bzw. gegeben.

Damit wird auch den Zielen und Vorgaben des „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ Rechnung getragen und den Äußerungen der Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ nachgekommen. Die kuppennahen Flächen sind als Ausgleichsfläche eingeplant und werden aufgewertet sowohl bezüglich des Schutzguts Arten und Lebensräume als auch bezüglich Landschaftsbild.

Kultur- und Sachgüter/ Denkmäler sind nicht betroffen bzw. werden nicht beeinträchtigt.

Die **Fläche** geht durch die geplante Sondergebietsnutzung nicht dauerhaft verloren, sondern kann nach Beendigung wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Sogar während der Nutzungsdauer als Freiflächenphotovoltaikanlage steht der Großteil der Flächen einer zwar extensivierten landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der Pflege (in der eingezäunten Anlage und v.a. auf den Ausgleichsflächen) zur Verfügung ggfs. auch m. energetischer Nutzung in der eigenen Biogasanlage (Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange). Die Waldflächen bleiben erhalten.

Betrachtung der Bauphase

Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb von wenigen Wochen errichtet. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem

Verkehrsaufkommen, und etwas Baulärm (Anlieferung der und Rammen bzw. Schrauben der Punktfundamente für Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Gestaltung/ Entwicklung der Ausgleichsflächen stellt sich nicht gravierend anders dar als die übliche land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezif. Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden, es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage.

Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet. Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau/ Entsorgung festgelegt.

Wechselwirkungen/ Risiken

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden.

Kumulierung

Es sind keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter durch Kumulierung zu erwarten, zu einem aufgrund der abgesetzten Lage zu anderen Maßnahmen im Gemeindegebiet (wie Bau- und Gewerbe- bzw. Sondergebietsentwicklungen o.ä.). Zum anderen sind sonstige Planungen im räumlichen Umfeld nicht bekannt, so dass sich auch hieraus keine Kumulierung ableiten lässt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG 2021; LEP). Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

2c geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Es sind mit der gepl. Entwicklung eines Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung in der eingekl. Lage keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, zumal bereits im Vorfeld entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich getroffen werden:

- keine Beeinträchtigung naturschutzfachlich sensibler Bereiche für die neue Nutzung Sondergebiet
- Beschränkung der PV- Anlagennutzung im Hinblick auf die Wirkung auf das Landschaftsbild und Berücksichtigung von Maßnahmen zur Eingrünung und Aufwertung in der oberen kuppennahen Lage
- Verwendung der bisherigen Wege und Einplanung erforderl. Abstandszonen zu Wegen
- Berücksichtigung von Abstands-/ Übergangszonen zu anschließenden Waldflächen soweit möglich
- Geringhalten der versiegelten Flächen
für die Erschließung durch Verwendung der vorhandenen asphaltierten Straße und kurze Anbindungen in die gepl. eingezäunte Photovoltaikanlage und des bisherigen weiterführenden Flurwegs als weitere mögliche Zufahrt für die Pflege der eingekl. Ausgleichsfläche
und bei der Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Ausführung der Anlage an sich
- weiterhin mögliche Versickerung und Verdunstung des Regenwassers auf der Fläche
- Berücksichtigung weiterer eingriffsminimierende Maßnahmen (Impfung bzw. Ansaat auch innerhalb der Anlage mit Regiosaatgut), Erhalt der bestehenden, naturnahen Gehölzstrukturen im Umgriff und teilweise Heckenpflanzungen und Extensivwiesenbereiche/ Saumzonen in den Randzonen zur Eingriffsminimierung
- Einplanung der erforderlichen Ausgleichsflächen mit Extensivwiese, Obstwiese mit Hecken und Zusatzstrukturen, die sowohl dem Schutzgut Arten und Lebensräume als auch dem Schutzgut Landschaftsbild dienen

2d anderweitige Planungsmöglichkeiten

Angestoßen durch die Äußerungen seitens des Landratsamtes Passau bzw. der Regierung von Niederbayern (im Zuge der Bauleitplanung zum Sondergebiet Solarpark Oberriegl 2021) befasste sich der Gemeinderat von Hofkirchen mit der grundsätzlichen Haltung der Gemeinde zur weiteren Entwicklung/ Unterstützung der Nutzung

erneuerbarer Energien- dabei insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen und auch zu möglichen geeigneten Standorten/ Bereichen.

Hierzu wurde ein „Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen, Landkreis Passau Stand 07.07.2021/ 29.09.2021“ (= Anlage 1 zu den vorl. Unterlagen) erstellt und in den Gemeinderatssitzungen v. 20.07.2021 und 14.09.2021 behandelt. Dies entspricht den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, die den Gemeinden empfiehlt (vgl. Ausführungen Seite 6 und folgende) „Standortkonzepte“ zu erarbeiten und zu beschließen, in denen geeignete oder mögliche Bereiche/ Standorte ausgearbeitet werden bzw. auch auf Tabuzonen/ nicht geeignete Standorte/ Restriktionsflächen hingewiesen wird.

Prinzipiell gibt es vgl. dazu auch Ausführungen unter 4) der Begründung zum aktuellen Flächennutzungs- und Landschaftsplandeckblatt (und zur Begründung im parallel dazu in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan) grundsätzlich noch ein paar wenige geeignete Bereiche im Gemeindegebiet zum einen entlang der durch die Gemeinde verlaufenden Trasse der Bundesautobahn mit Eignung für die gepl. Sondergebietsnutzung. Hierfür liegt für den Bereich Garham Nord ein Antrag vor, wozu auch die entsprechende Bauleitplanung veranlasst wurde. Vgl. dazu auch Anlage 1 zu den vorl. Unterlagen „Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen, Landkreis Passau Stand 07.07.2021/ 29.09.2021“.

Für die hier geplante Lage bei Anger „auf einer Ackerfläche im sogenannten benachteiligten Gebiet“ liegt ebenfalls ein konkreter Antrag vor. Bezüglich der grundsätzlichen Einstufung im gemeindlichen Entwicklungskonzept ist anzumerken, dass sie nicht in Tabuzonen, die über landschaftsplanerischen Zielsetzungen/ Leitbilder gegeben sind und in denen somit andere Ziele verfolgt werden, liegen. Sie befindet sich auch nicht in den ebenen oder nur flach geneigten wertvollen Ackerlagen, die möglichst der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben sollen, sondern in einer erosionsgefährdeten Hanglage, die aus Bodenschutzgründen aus gemeindlicher Sicht günstiger zu beurteilen sind im Hinblick auf eine Umnutzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Hanglagen, die als erosionsgefährdet eingestuft sind im Flächennutzungs- und Landschaftsplan des Marktes Hofkirchen, gibt es noch einige, die teils mit geringerer oder auch höherer Wirkung auf das Landschaftsbild einzustufen sind.

Es wurde dazu im Zuge der Vorabstimmung des gemeindlichen Entwicklungskonzepts in Sachen Freiflächenphotovoltaik und für die einzelnen Lagen/ Standorte auch ein gemeinsamer Ortstermin mit Vertretern des Landratsamts Passau (Städtebau, Bauwesen rechtlich und der Unteren Naturschutzbehörde) durchgeführt. Dies wurde ergänzt durch eine „Beurteilung der Wirkung bezüglich des Landschaftsbilds zum beantragten Sondergebiet zur Errichtung eines Solarparks im Bereich Anger, Markt Hofkirchen“ vom 29.09.2021 (vgl. Anlage 2 zu den vorliegenden Unterlagen). Mit diesem Konzept und der Vorabstimmung wird auch den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ und im Hinblick auf Alternativenprüfung entsprochen.

Es zeigte sich beim gemeinsamen Ortstermin im Zuge der Vorabstimmung des Konzepts zum Bereich „Anger“, dass die Wirkung auf das Landschafts- und Ortsbild nicht so gravierend ist, als von der Kartenbetrachtung zunächst erwartet. Im Hinblick auf die Wirkung bezüglich Landschafts- und Ortsbild wurde entsprechend der Vorabstimmungen mit den beteiligten Stellen des Landratsamtes Passau der obere, stärker auf das Landschaftsbild wirksame Bereich als Ausgleichfläche/ Grünfläche zur Aufwertung für Arten und Lebensräume und das Landschaftsbild eingeplant und die PV- Anlagenfläche auf den darunter liegenden, dann kaum mehr auf das Landschafts- und Ortsbild bzw. weiter räumlich wirksamen Bereich beschränkt.

Im Detail wurden dann für die konkrete Ausgestaltung insbesondere der Pflanzmaßnahmen (z. B. Standorte der Obstbäume, Verteilung d. Hecken) im Zuge der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans weiter geringfügig unterschiedliche Varianten aufgezeigt, die sich jedoch nicht wesentlich unterscheiden.

Ein Belassen der bisher. Planung entspricht nicht den Zielsetzungen der Gemeinde in Abstimmung mit den Zielen des Grundstückseigentümers/ Antragstellers bezüglich der weiteren Entwicklung insbesondere im Hinblick auf einen zu leistenden Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien- speziell der Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung in einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO entspricht dem Nutzungstyp des Gebietes und bezieht auch die erforderlichen Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich mit ein. Bei der Betrachtung auf Gemeindegebietsebene (vgl. gemeindl. Entwicklungskonzept in Anlage 1) gibt es insbesondere die Möglichkeit einer Angliederung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dem 200 m Korridor entlang der Bundesautobahn A3 (aufgrund der Einspeisevergütung nach EEG) bzw. darüber hinaus die Errichtung

in sog. „benachteiligten Gebieten“, wie der hier gewählten Lage. Sie ist unter Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Maßnahmen -ohne PV- Nutzung der oberen kuppennahen Lage bzw. Aufwertung dieser Zone bezüglich des Landschaftsbilds durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen aus gemeindlicher Sicht geeignet.

2e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB;

Es sind mit dem Vorhaben – Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage - und aufgrund der umgebenden Nutzungen keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten (nach dem laut BBP zulässigen Vorhaben) für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

3 zusätzliche Angaben

3a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Es wird die naturschutzrechtl. Eingriffsregelung im Zuge des Verfahrens angewandt. Parallel mit Deckblatt Nr. 13 zum Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan der Gemeinde Hofkirchen wird auch bereits der Bebauungs- und Grünordnungsplan zum Sondergebiet Sonnenenergie „Solarpark Anger“ vorhabenbezogen aufgestellt, wo die konkrete Bilanzierung erfolgt.

Spezielle Gutachten liegen nicht vor.

Allerdings sind u.a. die Daten des Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystems, des Bayer. Denkmalatlas, des Regionalplanes und des Landesentwicklungsprogramms ausgewertet worden.

3b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Aufgrund der Art der Planung – Ausweisung eines Sondergebiets im Flächennutzungsplan (in Verbindung mit der parallel durchgeführten konkretisierenden Planung im Bebauungs- und Grünordnungsplan) - sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich. Allerdings ist Wert auf eine entsprechende Umsetzung der Festsetzungen m. grünordnerischen Maßnahmen u. Maßnahmen zum Ausgleich laut Bebauungs- und Grünordnungsplanung zu legen.

3c allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Planung im Deckblatt Nr.13 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Hofkirchen trägt dazu bei, die gepl. Entwicklung--- die Nutzung regenerativer Energien hier über Sonnenenergie- abzustimmen und in den entsprechenden rechtlichen Planungsrahmen zu bringen.

Die Ausweisung als Sondergebiet ermöglicht die geplanten baulichen Maßnahmen in Kombination mit einer Realisierung des erforderlichen Ausgleichs und weiterer eingriffsminimierender Maßnahmen.

Es sind damit keine erheblichen, nachteiligen bleibenden Veränderungen der Umweltauswirkungen verbunden sowohl während des Baus bzw. des Betriebs oder im Hinblick auf Wechselwirkungen für Schutzgüter: Mensch/ Gesundheit, Pflanzen und Tiere/ Biotope, Boden, Wasser, Luft/ Klima, Landschaftsbild/ Erholung als bezüglich der Kultur- und Sachgüter und des Schutzguts Fläche. Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild u. Erholung wurde der kuppennahe Bereich von einer Sondergebietsnutzung (als PV- Anlage) ausgenommen, um Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten. Bezüglich Pflanzen/ Tiere/ Biotope wird im Zuge der Umsetzung der Änderungsplanung gegenüber dem Ausgangszustand (großflächiger Acker mit entsprechender Boden- erosionsgefährdung) sogar eine Aufwertung erzielt durch die zusammenhängenden Flächen mit extensiven Lebensräumen und die höhere Strukturvielfalt (mit Obstwiese/ Extensivwiese, Säumen, Zusatzstrukturen und naturnahen Hecken). Langfristig steht nach dauerhafter Aufgabe der Sondergebietsnutzung die Fläche wieder einer landwirtschaftl. Nutzung zur Verfügung.

3d Quellen

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BayWaldG: Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (2004): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Passau.

Auszug aus Biotopkartierung Bayern Flachland über FinView und weitere Umweltinformationen über FinView, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Abruf v. Sept. 2021,

Auszug aus dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Bayerischer Denkmalatlas, Geoportal Bayern

BayernAtlas, weitere Informationen/ Themen

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm bzw. www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNENER; FÜR BAU UND VERKEHR: Der Umweltbericht in der Praxis, München ergänzte Fassung v. 2007

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Augsburg, 2014

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021) geändert worden ist

Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021 (vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 G. v. 16.07.2021 BGBl. I S. 3026

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass)

Regionalplan Region 12 Donau-Wald (in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2019, RABl. Nr. 5/2019, S. 31 in Kraft getreten am 13.04.2019)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751), in Kraft getreten am 1. Januar 2020

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und

Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, fortgeschriebener Leitfaden v. Dez. 2021 zu „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“

Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Hofkirchen, Landkreis Passau, Stand 29.09.2021, Planungsbüro Inge Haberl, Wallersdorf (= Anlage 1)

Beantragtes Sondergebiet zur Errichtung eines Solarparks im Bereich Anger, Markt Hofkirchen, Beurteilung der Wirkung bezüglich des Landschaftsbilds, Stand 29.09.2021, Planungsbüro Inge Haberl, Wallersdorf (= Anlage 2)

aufgestellt
Wallersdorf, 17.01.2022/ 22.03.2022
28.06.2022

Gemeinde Hofkirchen, 17.01.2022/ 22.03.2022/
28.06.2022



1.Bgm. Josef Kufner
Markt Hofkirchen